

Anhang 1: Auswertung der Mitwirkung

1. Durchführung der Mitwirkung

Gegenstand und Information

Die Mitwirkung zur Aktualisierung der Ortsplanung wurde vom 29. April bis am 11. Juni 2019 durchgeführt. Die Dokumente lagen in der Gemeindeverwaltung auf und konnten während den Öffnungszeiten eingesehen werden. Weiter waren die Dokumente über die Website der Gemeinde zugänglich. Zudem hatten interessierte Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, an der Informationsveranstaltung vom 21. Mai 2019 individuelle Fragen und Anregungen an die Planungsbehörden zu richten.

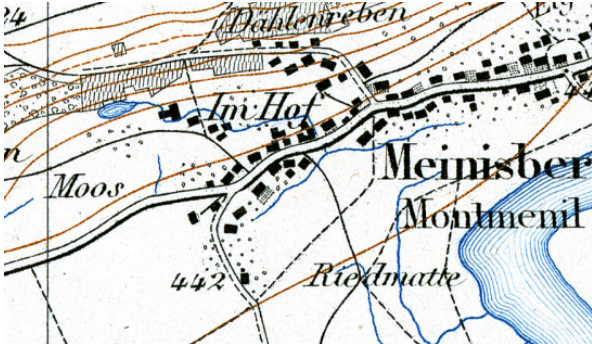
Zusammenfassung

Während der Mitwirkungsfrist sind bei der Gemeindeverwaltung 5 schriftliche Eingaben eingegangen. Der vorliegende Bericht fasst die Anliegen der Mitwirkenden zusammen.

Mitwirkende

Eingabe Nr.	Name	Adresse	Datum der Eingabe
1	Reinhard Kunz	Juraweg 16 2554 Meinisberg	28. Mai 2019
2	Bruno und Claudia Schott	Herrengasse 10 2554 Meinisberg	29. Mai 2019
3	Bodenverbesserungsgenossenschaft Le/Pi/Me <i>Vertreten durch: Beat Kunz-Koch, Präsident</i>	Hauptstrasse 50 2554 Meinisberg	4. Juni 2019
4	Beat Kunz-Koch	Hauptstrasse 50 2554 Meinisberg	4. Juni 2019
	Reinhard Kunz	Juraweg 16 2554 Meinisberg	
5	Beat Kunz-Koch	Hauptstrasse 50 2554 Meinisberg	6. Juni 2019

2. Eingaben und Stellungnahme

Nr.	Anliegen	Stellungnahme
1	<p>Zonenplan Gewässer</p> <p>Die Bezeichnung Mühlebach finde ich unpassend, jedenfalls im untersten Bereich, bei meiner Parzelle Nr. 1782 Bösacher. Diese eingedohlte Sauberwasserleitung hat ihren Ursprung wohl beim Überlauf der Gemeindequellen und anschliessend beim Mühleweiher. Im weiteren Verlauf der Leitung stossen verschiedene Sauberwasserleitungen dazu, zuletzt auch der Überlauf des ARO-Pumpwerkes. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, die Namensgebung Mühlebach für eine Sauberwasserleitung nochmals zu überprüfen.</p>	<p>Die Bezeichnung «Mühlebach» entspricht der offiziellen Bezeichnung gemäss dem kantonalen Gewässernetz GNBE. Dabei handelt es sich um ein zu einem Grosseil eingedoltes Fließgewässer, welches seinen Ursprung in der Bachleitung beim Mühleweiher hat. Der Name wird für den ganzen Gewässerlauf beibehalten. Der Oberlauf ab Mühleweiher ist auf älteren Karten erkennbar (vgl. Abb. unten: Historische Karte von Swisstopo, 1876).</p> 
2	<p>Baureglement, Art. 5</p> <p>Wir befürworten die Anpassung der Abstände in der Dorfzone von bisher 10 und 5 m an diejenigen der Wohnzone von 8 und 4 m.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
3	<p>Zonenplan Gewässer</p> <p>Die Hecken/Trockengräben im Bereich Zünishag, Bürenstrasse und Brüel (sie werden im Zonenplan fälschlicherweise als ‚Hechtgraben‘ bezeichnet) werden als Gewässer mit entsprechenden Nutzungsaufgaben geführt. Das stellen wir in Frage. Die erwähnten Hecken/Trockengräben nehmen nur bei starken Niederschlägen Oberflächenwasser der angrenzenden Wege oder Landparzellen auf. Das Wasser versickert innert weniger Stunden oder Tagen wieder vollständig. Die Drainageleitungen der angrenzenden Landwirtschaftsparzellen werden in Hauptleitungen, die parallel zu den Hecken verlaufen, geführt. Die Hecken/Trockengräben haben keinen durch Quellen oder Hangwasser gespeisten permanenten Zufluss.</p> <p>Aus diesen Gründen regen wir an, den Gewässerraum in diesem Gebiet noch einmal zu überprüfen. Für eine Begehung stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Anlässlich der Ortsbegehung vom 29. November 2019 mit dem zuständigen Wasserbauingenieur vom OIK III des kantonalen Tiefbauamtes wurde festgehalten, dass im Gemeindegebiet kein Gewässerraum festzulegen ist und das eigentliche Gewässer «Hechtgraben» erst nach der Gemeindegrenze zu Lengnau beginnt. Die Gemeinde Meinisberg verzichtet deshalb und auch gestützt auf das kantonale Gewässernetz (GNBE) auf die Festlegung eines Gewässerraumes «Hechtgrabe» und auf den Eintrag einer entsprechenden Gewässerachse im Zonenplan Gewässer. Die ausführlichen Erläuterungen finden sich in Kapitel 3.2.2 auf Seite 18ff des Erläuterungsberichts.</p>

4 Zonenplan Gewässer

Gerne hätten wir nähere Auskünfte zum Zonenplan Gewässer:

- Welche Bedeutung/welchen Zweck hat der ‚Bereich ohne Bewirtschaftungseinschränkung‘ (3 Meter breit)?
- Weshalb reicht der ‚Gewässerraum‘ zum Teil über den Flurweg (Gebiet Hüeneracher, Fridere usw.) hinaus, in anderen Gebieten nicht (Bösacher)?
- Die Distanz ‚Gewässerraum‘-, ‚Gewässer‘ variiert zwischen 15 und 17 Metern, welchen Grund gibt es dazu?
- Im Bereich ‚Cheer‘ reicht der ‚Gewässerraum‘ zum Teil einige Meter über den Wanderweg hinaus, andererseits reicht er genau bis zum erwähnten Wanderweg, welche Überlegungen stecken dahinter?

Besten Dank für Ihre Antworten, für eine Begehung stehen wir gerne zur Verfügung

Der Bereich ohne Bewirtschaftungseinschränkungen wird in Art. 30 BR wie folgt definiert:

Die im Zonenplan Gewässer als „Bereich ohne Bewirtschaftungseinschränkung“ festgelegte Fläche ist von den Bewirtschaftungseinschränkungen gemäss Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV befreit.

Damit sollen diejenigen Landwirte von den Bewirtschaftungseinschränkungen entlastet werden, welche die an das Häftli angrenzenden Parzellen bewirtschaften. Die Bewirtschaftungseinschränkungen umfassen im Grundsatz eine extensive Nutzung ohne Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln und ohne Umbrechen der Erde.

Der Gewässerraum für das Häftli ist nach den folgenden Grundsätzen festgelegt (vgl. EB s. 21):

- Das Häftli entspricht einem Gewässer mit erhöhtem Koordinationsbedarf. Der Gewässerraum wurde in Absprache mit dem zuständigen kantonalen Fachamt (TBA OIK III) festgelegt und misst ab der Mittelwasserlinie im Grundsatz 15 Meter.
- Weiter muss das kantonale Naturschutzgebiet «Häftli» berücksichtigt und der Gewässerraum in den betreffenden Abschnitten mit diesen Flächen vereinheitlicht und vergrössert werden.
- In Gebieten mit unruhigem Uferverlauf wurde der Gewässerraum Abschnittsweise generalisiert festgelegt. Er beträgt im Minimum immer 15 Meter.

5 Zonenplanänderung

Wunsch nach Bereinigung der Zonengrenze.



Verzicht auf Zonenplanänderung

Anlässlich einer Besprechung mit dem Grundeigentümer am 29. November 2019 wurde aufgrund des bereits vorliegenden, bewilligten Baugesuches beschlossen auf die Anpassung der Zonengrenze zu verzichten.